Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1931 | Nr. 48

Inhalt:

(Nr. 13671.) **Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 23. November 1931.**

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich anerkannt sind, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklingelt werden;

b) Hetzjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Hetzhunden gejagt wird.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung:

a) auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleihern;

b) auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;

c) auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 4.

(1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:

a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;

b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;

c) außer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Lapp- und Hetzjagden; die stille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9 bis 11½ Uhr verstanden.

§ 5.

(1) Am Karfreitag sind verboten:

a) Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;

b) in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;

c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

a) Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weihevoller Art;

b) Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;

c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;

d) im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihevoller Art, Vorträge der zu c bezeichneten Art und Übertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.

(3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1 a und Abs. 2 a bis c zulässigen Veranstaltungen verboten.

§ 6.

(1) Am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 7.

Unberührt bleiben vorläufig die Bestimmungen, nach denen in einzelnen Landesteilen am Karfreitag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am Fronleichnamstag und am Allerheiligentag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die Werktagstätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude handelt.

§ 8.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl beider Bekenntnisse ausmacht.

§ 9.

Bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den in §§ 2, 4 bis 6 vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1931.

Der Preußische Minister des Innern:
Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Düsseldorf (Nr. 43 S. 259), Köln (Nr. 43 S. 257), Koblenz (Nr. 45 S. 179), Wiesbaden (Nr. 43 S. 141) sowie im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. (Nr. 43 S. 147) — sämtlich Jahrgang 1931 — ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Oktober 1931, betr. Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913, verkündet, die mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. November 1931.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1931
   über die Genehmigung von Nachträgen zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts und zur Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 49 S. 271, ausgegeben am 21. November 1931;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1931
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Zentral-Landschaftsbank für die Preußischen Staaten
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 46 S. 249, ausgegeben am 31. Oktober 1931;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasverbindungsleitung von Krefeld-Fischeln nach Lintfort mit Stichleitungen zur Gasanstalt in Mörs und zur Zeche Rheinpreußen in Repelen-Baerl
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 47 S. 289, ausgegeben am 21. November 1931;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. November 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasverbindungsleitung von Berghausen nach Hardt nebst Stichleitung nach Immigrath
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 48 S. 291, ausgegeben am 28. November 1931;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Beurig für den Bau eines Weinbergwegs „in der Fröhn"
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 47 S. 149, ausgegeben am 21. November 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1931.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Düsseldorf (Nr. 43 S. 259), Köln (Nr. 43 S. 257), Koblenz (Nr. 45 S. 179), Wiesbaden (Nr. 43 S. 141) sowie im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. (Nr. 43 S. 147) — sämtlich Jahrgang 1931 — ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Oktober 1931, betr. Abänderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Januar 1913, verkündet, die mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. November 1931.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1931 über die Genehmigung von Nachträgen zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts und zur Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 49 S. 271, ausgegeben am 21. November 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1931 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Zentral-Landschaftsbank für die Preußischen Staaten durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 46 S. 249, ausgegeben am 31. Oktober 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1931 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasverbindungsleitung von Krefeld-Fischeln nach Lintfort mit Stichleitungen zur Gasanstalt in Moers und zur Zeche Rheinpreußen in Repelen-Baerl durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 47 S. 289, ausgegeben am 21. November 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. November 1931 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer Ferngasverbindungsleitung von Berghausen nach Hardt nebst Stichleitung nach Immigrath durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 48 S. 291, ausgegeben am 28. November 1931;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. November 1931 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Beurig für den Bau eines Weinbergweges „in der Kröhn" durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 47 S. 149, ausgegeben am 21. November 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.